

# **CHECKLISTEN UND RECHTLICHER RAHMEN ZUR WIEDERAUFNAHME UND ERWEITERUNG DES VEREINSSPORTBETRIEBS AB 24.06.2020**

- **PFLICHTEN VON VEREINSVORSTÄNDEN UND  
VERANTWORTLICHEN VON SPORTGRUPPEN**
- **AUFLAGEN FÜR SPORTSTÄTTEN**
- **WEGWEISER FÜR HYGIENEMAßNAHMEN**

## Rechtliche Checkliste Sportbetrieb Sportanlagen und -stätten

### Pflichten des Vorstandes

- Beachtung Hygiene-Checkliste (siehe Seite 5 ff. dieses Dokuments)
- Information der Mitglieder (durch Aushänge, Rundmail und Website)
  - über die aktuellen Auflagen Sportbetrieb des Landes (siehe unten) **und**
  - evtl. weitergehende kommunale Auflagen.
- Benennung einer verantwortlichen Person für jede Sportgruppe.
- Information und Unterrichtung der verantwortlichen Personen über die aktuellen Auflagen Sportbetrieb und über Hygiene-Checkliste.
- Regelmäßige Umsetzungskontrolle, d.h. Überprüfung ob Auflagen Sportbetrieb und Hygiene-Checkliste eingehalten werden.
- Umkleiden, Sanitär- und Duschräume schließen.
- Gewährleisten, dass der Zutritt zum Sportgelände nacheinander, ohne Warteschlangen unter Einhaltung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern erfolgen kann,
  - wenn möglich getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegführungen (Einbahnstraßen-System“) vorgeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- Aushang: „Gästen und Zuschauer/innen ist der Zutritt zum Sportgelände untersagt“ anbringen.
- Hygienetipps an mehreren Stellen gut sichtbar aushängen:  
<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>
- In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen.  
<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>
- Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Regelmäßige Reinigung und Lüftung der Toiletten veranlassen.

### Pflichten des Verantwortlichen für Sportgruppen

- Beachtung Hygiene-Checkliste (siehe Seite 6 ff. dieses Dokuments)
- Einhaltung aller Auflagen Sportbetrieb (siehe direkt im Anschluss)

## **Auflagen Sportbetrieb auf Sportanlagen und -stätten**

- Teilnehmende informieren, dass die Teilnahme auf eigenes Risiko erfolgt
- Teilnehmende informieren, dass die Teilnahme von Personen untersagt ist,
  - die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  - die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden
- Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, sowie hochintensive Ausdauerbelastungen in geschlossenen Räumen sind untersagt.
- Bei Beibehaltung des individuellen Standorts sind Trainings- und Übungseinheiten ohne spezielle Begrenzungen der Personenzahl möglich, sofern eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern (m<sup>2</sup>) pro Person zur Verfügung steht
- Mit Raumwegen dürfen bis zu zehn Personen (inkl. Übungsleiter/in) trainieren, wenn pro Person mindestens 40 Quadratmetern (m<sup>2</sup>) zur Verfügung stehen. Maßgeblich ist, dass der vorgeschriebene Abstand von eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden kann.
- Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden.
- Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken,
  - dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten;
  - falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
  - Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt.
- Umkleideräume dürfen benutzt werden. Es besteht jedoch Maskenpflicht und der Mindestabstand ist unbedingt einzuhalten.
- Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäranlagen verfügen. WC Anlagen sind darin gesondert auszuweisen. Auf die Einhaltung des Mindestabstands ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.
- Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräte ist nicht erlaubt.
- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.

- Gemeinsame Verantwortung mit Vorstand: Gewährleistung, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) durchgeführt werden können, insbesondere müssen
  - ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
  - ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, und es muss
  - in allen Sportanlagen und -stätten für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.
- Die Vor- und Nachnamen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren, ebenso Beginn und Ende des Sportstättenbesuches sowie Telefonnummern oder Adressen. Die Daten sind vier Wochen aufzubewahren und danach zu löschen.

## Hygiene-Checkliste: Ein Wegweiser für Vereine

Voraussetzung für die Wiedereröffnung des Sportbetriebs in den Sportvereinen sind die Vorgaben der [Corona-Verordnung des Landes Bayern](#).

### Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Der **Reinigungs- und Desinfektionsplan** des Vereins ist aktualisiert/erweitert und neu beschlossen.
- Folgende **Hygieneausrüstung** liegt in ausreichendem Umfang vor (bei kommunalen Sportstätten liegt die Verantwortung teilweise beim Träger):
  - Flächendesinfektionsmittel
  - Handdesinfektionsmittel mit Spendern
  - Flüssigseife mit Spendern
  - Papierhandtücher
  - Einmalhandschuhe
  - Mund-/Nasen-Schutz
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind **an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen und Mitarbeiter\*innen kommuniziert**:
  - per E-Mail
  - über die Website und die Social-Media-Kanäle
  - per Aushang an den Sportstätten
- **Anwesenheitslisten** für Trainingseinheiten und Sportkurse gemäß Vorgaben sollten vorbereitet werden, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können
- Es ist **ein\*e Beauftragte\*r** benannt, um die **Einhaltung der Maßnahmen** laufend zu überprüfen. Das Prozedere ist in einem separaten Konzept beschrieben.

## Nutzung der Sportstätte:

- Im **Reinigungs- und Desinfektionsplan** ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten).
- Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden **Richtlinien des Trägers** zu gewährleisten.
- **Handdesinfektionsmittel** wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt.
- Der Verein gewährleistet, dass der **Zutritt zur Sportstätte**
  - nacheinander,
  - ohne Warteschlangen,
  - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.
- Wenn möglich sind in der Sportstätte **getrennte Ein- und Ausgänge** und **markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“)** vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- **Aushänge** informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).
- In den **Toilettenanlagen** gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden.
- **Toiletten** werden regelmäßig gereinigt und gelüftet.
- Auch in den Toilettenanlagen muss **ein Mindestabstand** von 1,5 Metern eingehalten werden. Falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen
- **Dusch-/Waschräume sowie Umkleiden** dürfen benutzt werden, in Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.
- Für den **Betrieb der Vereinsgaststätten** gilt das Hygienekonzept Gastronomie der bayerischen Staatsministerien. Sonstige **Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume** bleiben geschlossen.

## Trainings- und Kursbetrieb:

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

Sportartspezifische Vorgaben sind in den [Übergangsregeln der Spitzensportverbände](#) geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden.

- Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen wurden in die **Hygienebestimmungen des Vereins** eingewiesen.
- Den Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen werden **notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften** (z. B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock) zur Verfügung gestellt.
- Die **Gruppengrößen** sind gemäß den geltenden Vorgaben verkleinert worden.
- Die **Teilnahme** von Personen ist **untersagt**:
  - die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  - die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- Zwischen den Sparteinheiten sollte eine **Pause von mindestens 10 Minuten** vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen und Teilnehmenden reisen individuell und bereits in **Sportbekleidung** zur Sparteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen müssen **Anwesenheitslisten führen**, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.
- Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen desinfizieren oder reinigen vor und nach der Nutzung sämtliche **bereitgestellten Sportgeräte** sorgfältig. Materialien, die nicht desinfiziert/gereinigt werden können, werden nicht genutzt.
- Wenn Teilnehmende **eigene Materialien und Geräte** (z. B. Kegelkugeln) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

- Jeder Teilnehmende bringt seine **eigenen Handtücher und Getränke** zur Sparteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit **individuelle Trainings- und Pausenflächen** zu.
- Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen achten darauf, dass der **Mindestabstand von 1,5 Metern** während der gesamten Sparteinheit eingehalten wird.
- Bei **Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität** sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).
- Sämtliche **Körperkontakte** müssen vor, während und nach der Sparteinheit unterbleiben. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen sowie Partnerübungen.
- Training von **Sport- und Spielsituationen**, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist **untersagt**.
- Im Falle eines **Unfalls/Verletzung** müssen sowohl Ersthelfer\*innen als auch der\*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.



## **Spezielle Vorgaben zur Umsetzung des Trainingsbetriebes auf Kegelbahnen:**

- Geschlossene Räume sind **regelmäßig** zu lüften und **Klimaanlagen** sind nach Möglichkeit auszuschalten.
- Türen zwischen Kegelbahn und Aufenthaltsbereich sind offen zu halten, für ausreichend Lüftung ist zu sorgen
- Der Mindestabstand von 1,5 Meter auf den Bahnen ist einzuhalten!
- Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.
- Trainer dürfen coachen, es ist jedoch unbedingt das Abstandsgebot einzuhalten.
- In den Kugelrückläufen sollten **keine Kugeln aufgelegt werden**. Wenn ein Sportler/in keine eigenen Kugeln hat, werden vom Verantwortlichen Kugeln ausgegeben. Diese werden auf jede Bahn mitgenommen und nach Beendigung des Spiels desinfiziert und wieder an den Verantwortlichen zurückgegeben.
- Zur Ablage von persönlichen Gegenständen kann ein Stuhl benutzt werden, der bei jedem Bahnwechsel mitgenommen wird und am Ende gesäubert bzw. desinfiziert wird.
- Bedienpulte sind ebenfalls nach jedem Trainingsdurchgang zu desinfizieren.
- Die Handschwämme an den Kugelrückläufen sind zu entfernen.

### **Hinweise:**

Die obenstehenden Hinweise sind ausschließlich als **Empfehlungen** zu verstehen. Die rechtliche Grundlage bildet die [Corona-Verordnung des Landes Bayern](#).

Die stufenweise Öffnung u.a. des Sportbetriebs steht unter dem Vorbehalt, dass die Infektionszahlen nicht signifikant ansteigen. Steigen die Infektionszahlen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an, ist mit sofortigen regionalen Beschränkungen zu reagieren. **Daher sind die Sportvereine angehalten, sich ständig über die jeweils vor Ort geltenden Bedingungen zu informieren.**

**Bitte beachten Sie: Aufgrund der hohen Dynamik können wir keine Gewähr für die Aktualität/Richtigkeit unserer Informationen übernehmen.**